

# Landesgruppenstatut

des

# *Niederösterreichischen Seniorenbundes*

**Ferstlergasse 4, h@us 2.1**

**3100 St. Pölten**

**[www.noe-senioren.at](http://www.noe-senioren.at)**

Novelle des Landesgruppenstatutes  
beschlossen durch den  
14. außerordentlichen Landesseniorentag  
des Niederösterreichischen Seniorenbundes

**am 29. Jänner 2013  
in Grafenwörth**

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
§ 1	Name, Ziele, Rechtliche Stellung	2
§ 2	Nahestehende Verbände – Zusammenarbeit	2
§ 3	Mitglieder	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6	Wiederaufnahme	3
§ 7	Funktionäre, Funktionsdauer	4
§ 8	Vorzeitiger Verlust der Funktion	4
<b>B</b>	<b>ORGANE DER LANDESGRUPPE</b>	
§ 9	Territoriale Organisationsbereiche und Organe	4
§ 10	Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	5
§ 11	Einladungen und Anträge	5
§ 12	Landesseniorentag	5
§ 13	Zusammensetzung des Landesseniorentages	6
§ 14	Aufgaben des Landesseniorentages	6
§ 15	Landesvorstand, Zusammensetzung	7
§ 16	Aufgaben des Landesvorstandes	7
§ 17	Landespräsidium	7
§ 18	Informationskonferenzen	8
§ 19	Organe der Bezirksgruppe	8
§ 20	Organe der Teilbezirksgruppe	9
§ 21	Organe der Gemeinde- (Stadt)gruppe	10
§ 22	Organe der Ortsgruppen	11
<b>C</b>	<b>FUNKTIONÄRE DER LANDESGRUPPE</b>	
§ 23	Landesobmann	12
§ 24	Landesgeschäftsführer	12
§ 25	Landesfinanzreferent	12
<b>D</b>	<b>FINANZEN</b>	
§ 26	Finanzgebarung	13
§ 27	Finanzkontrolle	13
<b>E</b>	<b>KONTROLLEINRICHTUNGEN</b>	
§ 28	Verantwortlichkeit	13
§ 29	Landesschiedsgericht	13
§ 30	Landeskrollausschuss	14
<b>F</b>	<b>EHRUNGEN</b>	
§ 31	Ehrenmitglieder, Auszeichnungen, Abzeichen und Fahnen	14
<b>G</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
§ 32	Kandidatennominierung, Briefwahl	15
§ 33	Geschäftsordnung	15
§ 34	Geltungsbereich und Inkrafttreten	15

## A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesen Statuten für Funktionsträger und sonstige handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und kein Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Formulierung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.

### § 1 Name, Ziele, Rechtliche Stellung

1. Der Niederösterreichische Seniorenbund (abgekürzt: NÖ Seniorenbund oder NÖ SB) ist eine Teilorganisation der Volkspartei Niederösterreich. Er hat seinen Sitz in St. Pölten.
2. Der Niederösterreichische Seniorenbund bekennt sich zu einer Politik nach christlich-sozialen und demokratischen Grundsätzen.
3. Der Niederösterreichische Seniorenbund wirkt in der Meinungsbildung der VP NÖ, im Entscheidungsprozess der VP NÖ und bei der Kandidatenaufstellung mit.
4. Der Seniorenbund ist bestrebt, in allen niederösterreichischen Gemeinden eine Gemeinde- (Orts-)organisation zu errichten. Die Errichtung solcher Gruppen soll im Einvernehmen mit den Bezirken (Teilbezirken) erfolgen. Der Niederösterreichische Seniorenbund bezweckt den Zusammenschluss aller Pensions- und Rentenempfänger, der Anwärter auf eine Pension oder Rente sowie aller an Sozialfragen interessierten Personen. Er vertritt die Interessen der älteren Generation.
5. Der Niederösterreichische Seniorenbund hat Rechtspersönlichkeit gemäß § 5 Landesparteiorganisationsstatut der Volkspartei NÖ i.V.m. § 2 Abs. (1) Bundesorganisationsstatut des Österreichischen Seniorenbundes. Er ist wirtschaftlich, finanziell und vereinsrechtlich selbstständig.
6. Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei Inhabung der Funktion durch Frauen (Männer) in der spezifischen Form (Obfrau/Obmann, Präsidentin/Präsident) zur Geltung.

### § 2 Nahestehende Verbände – Zusammenarbeit

1. Der Niederösterreichische Seniorenbund kann zur Erreichung seiner Ziele mit Organisationen zusammenarbeiten, die vom Präsidium des Niederösterreichischen Seniorenbundes als nahestehende Verbände anerkannt werden.
2. Funktionäre nahestehender Verbände, die diese in Organen des Niederösterreichischen Seniorenbundes vertreten, müssen Mitglieder der Österreichischen Volkspartei sein.

### § 3 Mitglieder

1. Der Niederösterreichische Seniorenbund hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Niederösterreichischen Seniorenbundes sind physische und juristische Personen, die sich zu den Grundsätzen des Niederösterreichischen Seniorenbundes bekennen. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer ordnungsgemäß ausgefüllten Beitrittserklärung. Die ordentliche Mitgliedschaft zum Niederösterreichischen Seniorenbund beinhaltet auch die Mitgliedschaft zur ÖVP.
3. Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Ziele des Niederösterreichischen Seniorenbundes unterstützen. Die außerordentlichen Mitglieder des Niederösterreichischen Seniorenbundes müssen nicht Mitglieder der ÖVP sein. Die Aufnahme erfolgt durch einen entsprechenden Vermerk auf der Beitrittserklärung.
4. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erhalten einen Mitgliederausweis. Das Landespräsidium kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. Zu Ehrenmitgliedern können vom Präsidium Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Niederösterreichischen Seniorenbundes verdient gemacht haben.
6. Die Landesgruppe ist für eine landesweite Evidenz aller Seniorenbundmitglieder zuständig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele des Niederösterreichischen Seniorenbundes, am Aufbau der Organisation und bei der Werbung neuer Mitglieder nach Kräften mitzuarbeiten und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.
2. Sie sind berechtigt, an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Niederösterreichischen Seniorenbundes mitzuwirken; sie haben Anspruch auf Information und Unterstützung im Rahmen der politischen Tätigkeit des Niederösterreichischen Seniorenbundes. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen.
3. Die Funktionäre des Niederösterreichischen Seniorenbundes sind verpflichtet, bei der Umsetzung von Landesthemen, -kampagnen und -wahlkämpfen mitzuwirken. Die Richtlinien und die Übertragung von Aufgaben der Landespartei dafür sind verbindlich.
4. Die Beschäftigung mit Landesthemen und die Befassung mit landespolitischen Informationen ist nicht nur eine „Bringschuld“ der Landespartei, sondern auch eine „Holschuld“ der Seniorenbund-Funktionäre. Die Einbringung von Landesthemen bei der Landesgeschäftsstelle des Niederösterreichischen Seniorenbundes ist auch Pflicht der Funktionäre.
5. Die Informationen der Landespartei werden laufend an die Seniorenbund-Funktionäre weitergegeben.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum NÖ Seniorenbund endet durch Tod (die Auflösung einer juristischen Person), durch Austritt, Eintritt in eine andere politische Partei, oder durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern kann herbeigeführt werden:
  - a) wegen Nichtbezahlung der Beiträge von 2 Jahren trotz Aufforderung
  - b) wegen eines Ausschlusses aus der ÖVP
  - c) wegen eines den Niederösterreichischen Seniorenbund oder die ÖVP schädigenden Verhaltens
  - d) wegen Kandidatur bei einer anderen Wahlpartei
3. Über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung bzw. Stellungnahme der untergeordneten Organe; in den Fällen des lit. 2c das Landesschiedsgericht des Niederösterreichischen Seniorenbundes, gegen dessen Entscheidung eine Berufung an das Bundesschiedsgericht innerhalb von vier Wochen zulässig ist.
4. Über den Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern sowie juristischen Personen entscheidet das Präsidium.

#### **§ 6 Wiederaufnahme**

1. Ausgeschlossene Mitglieder können einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Landesvorstand.
2. Vor der Entscheidung über diesen Antrag ist eine Stellungnahme jener Gemeindegruppen einzuholen, in deren Bereich das ausgeschlossene Mitglied zur Zeit seines Ausschlusses gewohnt hat und in deren Bereich der Aufnahmewerber zum Zeitpunkt seines Wiederaufnahmeansuchens wohnt.
3. Gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages durch den Landesvorstand kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.
4. Wieder aufgenommene Mitglieder können durch den Landesvorstand einer zeitlichen Funktionssperre unterworfen werden.

## § 7 Funktionäre, Funktionsdauer

1. Funktionäre sind ordentliche Mitglieder des Niederösterreichischen Seniorenbundes, die eine in den Statuten vorgesehene Funktion auf Grund einer Wahl, einer Kooptierung oder einer Bestellung ehrenamtlich bekleiden.
2. Die Funktionäre müssen einen Wohnsitz in Niederösterreich haben.
3. Die Funktionsperiode beträgt in allen Organen des Niederösterreichischen Seniorenbundes vier Jahre. Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Beschluss ist vom übergeordneten Organ zu genehmigen. Wird ein Organtag nicht in der vorgeschriebenen Frist abgehalten, wird er vom übergeordneten Organ einberufen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann ein anderes wählbares Mitglied kooptiert werden. Dem Landesseniorentag ist darüber zu berichten. Dasselbe gilt analog auch für alle nachgeordneten Organe des NÖ Seniorenbundes.
5. Die Konstituierung des neugewählten Organs muss spätestens vier Wochen nach der Wahl durchgeführt werden.

## § 8 Vorzeitiger Verlust der Funktion

1. Ein Funktionär verliert seine Funktion vor Ablauf der Funktionsdauer:
  - a) mit dem Verlust der Mitgliedschaft
  - b) mit dem Verlust des Wahlrechtes zum Nationalrat
  - c) mit der Enthebung durch den Landesvorstand.
2. Die Enthebung durch den Landesvorstand kann eine dauernde oder zeitweilige sein. Gründe für eine derartige Enthebung sind:
  - a) erhebliche Gefährdung des Ansehens des Niederösterreichischen Seniorenbundes
  - b) grobe Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze des Niederösterreichischen Seniorenbundes
3. Gegen einen gefassten Beschluss steht dem Betroffenen binnen vier Wochen nach Zustellung die Berufung an das Landesschiedsgericht offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

# B ORGANE DER LANDESGRUPPE

## § 9 Territoriale Organisationsbereiche und Organe

1. Landesgruppe Niederösterreich - Organe:
  - a) Landesseniorentag
  - b) Landesvorstand
  - c) Landespräsidium
2. Bezirksgruppe (Verwaltungsbezirk) - Organe:
  - a) Bezirksseniorentag
  - b) Bezirksvorstand
3. Teilbezirksgruppe - Organe:
  - a) Teilbezirksseniorentag
  - b) Teilbezirksvorstand
 Städte mit eigenem Statut haben eine eigene Teilbezirksorganisation.
4. Gemeindegruppe - Organe:
  - a) Gemeindesseniorentag
  - b) Gemeindevorstand
5. Ortsgruppe - Organe:
  - a) Ortsseniorentag
  - b) Ortsvorstand

## § 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Organe, die sich aus Delegierten zusammensetzen, sind bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der Hälfte der Delegierten beschlußfähig; Gemeinde- oder Ortsseniorentage, die als Mitgliederversammlungen einberufen wurden, bei Anwesenheit von 10 % der Mitglieder.
2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und nach Rücksprache mit den Anwesenden einen neuen Termin festzusetzen. Diese neue Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern in diesem Landesgruppenstatut nicht eine höhere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, die Stimme des Vorsitzenden.
4. Jede Funktion in den Organen ist persönlich oder durch einen gewählten Stellvertreter auszuüben.

## § 11 Einladungen und Anträge

1. Der Landesvorstand, die Bezirks-, Teilbezirks-, Gemeinde- und Ortsvorstände haben mindestens zweimal jährlich zu tagen; auf Beschluss der Hälfte des Vorstandes binnen vier Wochen.
2. Zu den Sitzungen wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter oder von dem mit der Einberufung betrauten Funktionär, schriftlich unter Beischluss der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher eingeladen. In dringlichen Fällen kann mit einer kürzeren Frist, und zwar auch mündlich, fernschriftlich, per E-Mail oder telefonisch, einberufen oder abgesagt werden.
3. Anträge zum Landesseniorentag müssen spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingebracht werden. Für nachgeordnete Organtage sind Anträge spätestens 14 Tage vor dem Organtag einzubringen. Antragsberechtigt sind das einladende Organ sowie alle untergeordneten Organe.

## § 12 Landesseniorentag

1. Der Landesseniorentag ist das oberste willensbildende Organ des Niederösterreichischen Seniorenbundes. Der Landesseniorentag wird vom Landesobmann über Beschluss des Landesvorstandes einberufen.
2. Der ordentliche Landesseniorentag ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden vom Landespräsidium festgelegt.
3. Ein außerordentlicher Landesseniorentag ist über Beschluss des Landesvorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens sieben Bezirksorganisationen innerhalb von acht Wochen einzuberufen. Der Beschluss oder der Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesseniorentages muss begründet sein und die entsprechenden Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
4. Tagesordnungspunkte, die in der vom Landespräsidium vor Beginn des Landesseniorentages festgesetzten Tagesordnung nicht enthalten sind, können vom Landesseniorentag nur dann behandelt werden, wenn ihnen der Landesseniorentag über schriftlichen Antrag des Landespräsidiums oder von mindestens 50 stimmberechtigten Delegierten mit Mehrheit die Dringlichkeit zuerkennt.  
Bei Ablehnung der Dringlichkeit sind solche Anträge in der nächsten Sitzung des Landesvorstandes zu behandeln.

### § 13 Zusammensetzung des Landessenientages

1. Delegierte mit beschließender Stimme:
  - a) die Mitglieder des Landesvorstandes
  - b) die Bezirksobmänner
  - c) die Teilbezirksobmänner
  - d) die Vertreter des Seniorenbundes in den gesetzgebenden Körperschaften und Sozialversicherungsträgern
  - e) für je angefangene 250 Mitglieder eines Bezirkes ein Delegierter, mindestens jedoch ein Delegierter je Teilbezirksorganisation
  - f) die Ehrenmitglieder
2. Delegierte mit beratender Stimme:
  - a) die Finanzkontrolle
  - b) die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes
  - c) die Mitglieder des Landeskrollausschusses
3. Gastdelegierte bzw. (Ehren)Gäste sind:
  - a) die Gastdelegierten der nachgeordneten Organisationen
  - b) der Landesparteiobmann der ÖVP
  - c) die der ÖVP angehörenden Mitglieder der NÖ Landesregierung
  - d) die auf Beschluss des Landespräsidiums eingeladenen Gastredner, Abordnungen anderer Bundesländer, Vertreter der Presse etc.
4. Delegierte und Gastdelegierte der Bezirke sind der Landesgeschäftsstelle sechs Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

### § 14 Aufgaben des Landessenientages

1. Bei Beginn des Landessenientages wird ein Wahlpräsidium, eine Mandatsprüfungs- und eine Antragsprüfungskommission gewählt.
2. Dem Landessenientag sind nachstehende Aufgaben vorbehalten:
  - a) die Wahl des Landesobmannes und seiner Stellvertreter (höchstens vier)
  - b) gegebenenfalls die Wahl von Ehrenobmännern
  - c) die Wahl des Landesfinanzreferenten
  - d) die Wahl von höchstens 6 weiteren Präsidiumsmitgliedern
  - e) die Wahl von drei sachkundigen Mitgliedern der Finanzkontrolle
  - f) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
  - g) die Wahl der Mitglieder des Landeskrollausschusses
  - h) die Beschlussfassung über die Statuten des NÖ Seniorenbundes mit Zweidrittelmehrheit
  - i) die Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
  - j) Weiters obliegt dem Landessenientag die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik des Niederösterreichischen Seniorenbundes.
3. Die Beschlussfassung über den Bericht des Landesobmannes, den Finanzbericht, die Anträge der Finanzkontrolle und über allfällige weitere Berichte ist ebenfalls dem Landessenientag vorbehalten.
4. Der Landessenientag hat das Recht, Resolutionen zu beschließen und Empfehlungen an den Landes- bzw. Bundesvorstand des Seniorenbundes, an den Landesparteiobmann bzw. Bundesparteiobmann der Österreichischen Volkspartei und an den Landtagsklub bzw. Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei zu richten.
5. Den Vorsitz führt der Landesobmann, bei seiner Verhinderung ein Landesobmannstellvertreter. Sind der Obmann und seine Stellvertreter verhindert, führt das an Jahren älteste Mitglied des Landespräsidiums den Vorsitz. Den Wahlvorgang leitet der am Landessenientag gewählte Vorsitzende des Wahlpräsidiums.

## § 15 Landesvorstand, Zusammensetzung

Dem Landesvorstand gehören mit beschließender Stimme an:

- a) die Mitglieder des Landespräsidiums
- b) die Bezirksobmänner
- c) alle Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften, soweit sie vom Niederösterreichischen Seniorenbund nominiert wurden
- d) die kooptierten Mitglieder des Landesvorstandes

Dem Landesvorstand gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Mitglieder der Finanzkontrolle
- b) alle Mitglieder des Bundesvorstandes des Österreichischen Seniorenbundes, soweit sie dem Niederösterreichischen Seniorenbund angehören.

## § 16 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Dem Landesvorstand obliegen die Vollziehung der Beschlüsse des Landesseniorentages und die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
2. Insbesondere obliegen dem Landesvorstand folgende Aufgaben:
  - a) Die Beschlussfassung über die Abhaltung der ordentlichen und außerordentlichen Landesseniorentage
  - b) Die Berichterstattung an den Landesseniorentag über die Durchführung und Erledigung der (dem Landesvorstand) zugewiesenen Beschlüsse und Anträge
  - c) Die Einsetzung und Auflösung von beratenden und vorbereitenden Ausschüssen, z. B. eines Finanzausschusses, Sozialausschusses etc., insbesondere eines Wahlkomitees zur Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Landesseniorentag zu wählenden Funktionäre.
  - d) Die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
  - e) Ausschluss von ordentlichen Seniorenbundmitgliedern und deren Wiederaufnahme
  - f) Aberkennung von Funktionen
  - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
  - h) Beschlussfassung über die Ehrenzeichenrichtlinien
  - i) Die Nominierung von Kandidaten und Stellenbesetzungen, für die dem Seniorenbund ein Vorschlagsrecht zukommt
  - j) Die Entgegennahme der Berichte des Landespräsidiums

## § 17 Landespräsidium

1. Das Landespräsidium

1.1. Zusammensetzung:

- a) der Landesobmann
- b) die Landesobmannstellvertreter
- c) die Ehren-Landesobmänner
- d) der Landesfinanzreferent
- e) zumindest ein Landesgeschäftsführer
- f) die weiteren (höchstens sechs) vom Landesseniorentag gewählten Mitglieder.

Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens einmal vierteljährlich, durch den Landesobmann und tagt unter seinem Vorsitz.

1.2. Aufgaben:

- a) Vorberatung aller Tagesordnungspunkte für die Landesvorstandssitzungen
- b) Entscheidungen über Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, weil andernfalls dem Niederösterreichischen Seniorenbund Schaden erwachsen könnte. Über solche getroffene Maßnahmen ist in der nächsten Sitzung dem Landesvorstand zu berichten.

- c) Besorgung der laufenden Geschäfte
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit sowie Ehrung verdienter Mitglieder
- e) Aufsicht über die Verwaltung des Landesgruppenvermögens sowie die Genehmigung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses
- f) Aufträge an die Finanzkontrolle und den Landeskontrollausschuss
- g) Erstellung des Rechenschafts- und Finanzberichtes an den Landesseniorentag
- h) Nominierung der Delegierten zum Bundesseniorentag und ÖVP Landesparteitag
- i) Bestellung von mindestens einem Landesgeschäftsführer über Vorschlag des Landesobmannes. Die Abberufung aus dieser Funktion bedarf der Zweidrittelmehrheit bei einem Präsenzquorum von Dreiviertel der Präsidiumsmitglieder.
- j) Anerkennung von nahestehenden Verbänden gemäß § 2

## § 18 Informationskonferenzen

- a) Informationskonferenzen für Funktionäre finden jährlich wenigstens einmal auf allen Organisationsebenen statt. Sie sind zusätzlich durch zu führen, wenn dies der jeweilige Vorstand mit Zweidrittelmehrheit begehrt.
- b) Sie dienen u.a. der Information und Diskussion der von der Bundesorganisation bzw. Landesgruppe vorgegebenen aktuellen Themen und Vorbereitung von Aktionen.

## § 19 Organe der Bezirksgruppe

### 1. Bezirkssenientag

#### 1.1. Zusammensetzung

Dem Bezirkssenientag gehören an:

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes
- b) die Obmannstellvertreter der Teilbezirksgruppen
- c) die vom Niederösterreichischen Seniorenbund nominierten Mandatäre zu den gesetzgebenden Körperschaften, die im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben
- d) die Gemeindeobmänner
- e) Delegierte; für je angefangene 100 Mitglieder einer Gemeindegruppe ein Delegierter
- f) ein Vertreter des Landespräsidiums (mit beratender Stimme).

#### 1.2. Aufgaben

- a) Wahl des Bezirksobmannes und seiner Stellvertreter (höchstens 3)
- b) die Wahl von Ehrenobmännern
- c) Wahl des Bezirksfinanzreferenten
- d) Wahl des Bezirksorganisationsreferenten
- e) Wahl des Bezirksschriftführers
- f) Wahl von höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern
- g) Wahl von drei Finanzprüfern
- h) Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen
- i) Stellungnahme zu politischen und organisatorischen Angelegenheiten
- j) Beschlussfassung über den politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht
- k) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes

## 2. Bezirksvorstand

### 2.1. Zusammensetzung

Dem Bezirksvorstand gehören an:

- a) der Bezirksobmann
- b) die Bezirksobmannstellvertreter
- c) die Ehrenobmänner
- d) der Bezirksfinanzreferent
- e) der Bezirksschriftführer
- f) der Bezirksorganisationsreferent
- g) die Teilbezirksobmänner
- h) die gewählten weiteren Vorstandsmitglieder
- i) die Finanzprüfer (mit beratender Stimme).

### 2.2. Aufgaben

- a) politische und organisatorische Betreuung der nachgeordneten Gliederung
- b) Vertretung der politischen Belange des Bezirkes gegenüber Organen des Niederösterreichischen Seniorenbundes, der Niederösterreichischen Volkspartei sowie gegenüber anderen Organisationen
- c) Überwachung der Einhaltung der statutarischen Pflichten nachgeordneter Organe
- d) Berichterstattung an den Bezirksseniorentag.

## § 20 Organe der Teilbezirksgruppe

### 1. Teilbezirksseniorentag

#### 1.1. Zusammensetzung

- a) die Mitglieder des Teilbezirksvorstandes
- b) die Gemeindeobmannstellvertreter
- c) die vom Niederösterreichischen Seniorenbund nominierten Mandatäre, die im Teilbezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben
- d) die Ortsobmänner des Teilbezirkes
- e) Delegierte; für je angefangene 50 Mitglieder einer Gemeindegruppe ein Delegierter
- f) ein Vertreter des Bezirksvorstandes des Niederösterreichischen Seniorenbundes (mit beratender Stimme)
- g) die drei Finanzprüfer der Teilbezirksorganisation (mit beratender Stimme).

#### 1.2. Aufgaben

- a) Wahl des Teilbezirksobmannes und seiner Stellvertreter (höchstens drei)
- b) die Wahl von Ehrenobmännern
- c) Wahl des Teilbezirksfinanzreferenten
- d) Wahl des Teilbezirksorganisationsreferenten
- e) Wahl des Teilbezirksschriftführers
- f) Wahl von drei Finanzprüfern
- g) Wahl von höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- h) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Teilbezirksvorstandes und Beschlussfassung darüber
- i) Beschlussfassung über den finanziellen Rechenschaftsbericht des Teilbezirksvorstandes
- j) Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen
- k) Beschlussfassung über politische Initiativen und Zielsetzungen.

## 2. Teilbezirksvorstand

### 2.1. Zusammensetzung

Dem Teilbezirksvorstand gehören an:

- a) der Teilbezirksobmann
- b) die Teilbezirksobmannstellvertreter
- c) die Ehrenobmänner
- d) der Teilbezirksfinanzreferent
- e) der Teilbezirksorganisationsreferent
- f) der Teilbezirksschriftführer
- g) die Gemeindeobmänner
- h) die gewählten weiteren Vorstandsmitglieder
- i) die Finanzprüfer (mit beratender Stimme)
- j) ein Vertreter des Bezirksvorstandes (mit beratender Stimme).

### 2.2. Aufgaben

Dem Teilbezirksvorstand obliegt die Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben nach den Beschlüssen des Teilbezirksseniorentages sowie nach den Weisungen der Landesgruppe und des Bezirksvorstandes.

Der Teilbezirksvorstand ist diesen Gremien für seine Tätigkeit verantwortlich.

Die Aufgaben des Teilbezirksvorstandes sind insbesondere:

- a) politische und organisatorische Betreuung und Unterstützung der nachgeordneten Gliederungen
- b) ständige Kontaktnahme mit allen nachgeordneten Gliederungen und deren Funktionären
- c) Besuch der Veranstaltungen nachgeordneter Gliederungen
- d) finanzielle Verwaltung der Mittel der Teilbezirksgruppe und Vorsorge für Einhebung und Abführung der vorgeschriebenen Beiträge durch Gemeinde- und Ortsgruppen
- e) Stellungnahme zu politischen und organisatorischen Angelegenheiten des Teilbezirk
- f) Berichterstattung über die gesamte Tätigkeit an den Teilbezirksseniorentag.

## § 21 Organe der Gemeinde- (Stadt)gruppe

### 1. Gemeinde-(Stadt)seniorentag

#### 1.1. Zusammensetzung

- Dem Gemeinde-(Stadt)seniorentag gehören grundsätzlich alle Mitglieder der Gemeinde-(Stadt)gruppe mit beschließender Stimme an.
- In Gemeinden (Städten) mit mehreren Ortsgruppen kann der Gemeinde-(Stadt)vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand beschließen, den Gemeinde-(Stadt)seniorentag aus Delegierten zusammen zu setzen. In diesem Fall gehören dem Organtag mit beschließender Stimme an:
  - a) die Mitglieder des Gemeinde-(Stadt)vorstandes
  - b) die Ortsobmannstellvertreter
  - c) die im Gemeindegebiet wohnenden Bundes-, Landes- und Gemeindemandatare des NÖ Seniorenbundes
  - d) die Delegierten der Ortsgruppen, und zwar je ein Delegierter für angefangene 10 Mitglieder  
Mit beratender Stimme:
  - e) die Finanzprüfer
  - f) der Vertreter des Teilbezirksvorstandes.

## 1.2. Aufgaben

- a) Wahl des Gemeindeobmannes und seiner Stellvertreter (höchstens drei)
- b) eventuell Wahl von Ehrenobmännern
- c) Wahl des Gemeindefinanzreferenten
- d) Wahl des Gemeindeorganisationsreferenten
- e) Gemeindeschriffthführer
- f) Die Wahl von höchstens 6 weiteren Vorstandsmitgliedern
- g) Die Wahl von drei Finanzprüfern
- h) Beschlussfassung über den Bericht des Gemeindevorstandes
- i) Beschlussfassung über den finanziellen Rechenschaftsbericht des Gemeindevorstandes
- j) Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen
- k) Beschlussfassung über politische Initiativen und Zielsetzungen
- l) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im Gemeindebereich.

## 2. Gemeindevorstand

### 2.1. Zusammensetzung

- a) der Gemeindeobmann
- b) die Gemeindeobmannstellvertreter
- c) die Ehrenobmänner
- d) der Gemeindefinanzreferent
- e) der Gemeindeorganisationsreferent
- f) der Gemeindeschriffthführer
- g) die Finanzprüfer (mit beratender Stimme)
- h) die Ortsobmänner
- i) die vom NÖ Seniorenbund nominierten Mitglieder des Gemeinderates
- j) die gewählten weiteren Mitglieder

### 2.2. Aufgaben

Der Gemeindevorstand führt die Geschäfte der Gemeindegruppe nach den Beschlüssen des Gemeindevorstandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übergeordneten Organe. Der Gemeindevorstand ist diesen Gremien für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Die Aufgaben des Gemeindevorstandes sind insbesondere:

- a) Werbung von Mitgliedern und deren Betreuung
- b) Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Abführung der vorgeschriebenen Beiträge
- c) Information der Mitglieder und Gemeindebürger über die Tätigkeit des NÖ Seniorenbundes durch Versammlungen, Sprechstage, Diskussionsabende usw.
- d) Durchführung von freizeitgestaltenden und weiterbildenden Veranstaltungen
- e) Nominierung von Gemeinderatskandidaten
- f) Errichtung von Ortsgruppen und Bestellung von Sprengelleitern

## § 22 Organe der Ortsgruppen

Ortsorganisationen sind dort zu errichten, wo durch Ortszusammenlegungen eine Großgemeinde errichtet wurde und wegen der räumlichen Entfernung eine Betreuung durch die Gemeindeorganisation nur schwer durchzuführen wäre, oder wenn wegen der Größe des Gemeindegebietes eine Unterteilung in Ortsgruppen zweckmäßig erscheint. Für den Ortsseniorentag und den Ortsvorstand gelten sinngemäß die Bestimmungen wie für den Gemeindevorstand und den Gemeindevorstand.

## C FUNKTIONÄRE DER LANDESGRUPPE

### § 23 Landesobmann

Der Landesobmann steht an der Spitze der Landesorganisation. Er führt den Vorsitz in allen Organen der Landesgruppe mit Ausnahme des Landesschiedsgerichtes und Landeskontrollausschusses. Er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe des Niederösterreichischen Seniorenbundes teilzunehmen. Wenn ihm in einem dieser Organe nicht beschließende Stimme zusteht, hat er beratende Stimme. Der Landesobmann beruft die Organe der Landesorganisation gemäß den Bestimmungen dieses Statutes ein und sorgt für die Durchführung der in diesen Organen gefassten Beschlüsse. Der Landesobmann vertritt den Niederösterreichischen Seniorenbund nach außen. Er unterzeichnet alle den Niederösterreichischen Seniorenbund bindenden Schriftstücke zusammen mit mindestens einem Landesgeschäftsführer. Bei finanziellen Belangen zeichnen zwei der Berechtigten, das sind Landesobmann, Landesfinanzreferent und mindestens ein Landesgeschäftsführer. Bei Verhinderung des Landesobmannes übernimmt die Vertretung ein Landesobmannstellvertreter. Sind auch die Landesobmannstellvertreter verhindert, vertritt den Landesobmann das an Jahren älteste Mitglied des Präsidiums.

### § 24 Landesgeschäftsführer

Mindestens ein Landesgeschäftsführer unterstützt den Landesobmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er übt die gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landesobmann aus. Er leitet die Landesgeschäftsstelle, die für die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landesorganisation fallenden Aufgaben allein zuständig ist. Er ist auf allen Geschäftsstücken seines Aufgabenbereiches zeichnungsberechtigt. Der Landesgeschäftsführer entscheidet über Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern in der Landesgeschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Landesobmann und berichtet darüber in der darauffolgenden Sitzung dem Präsidium.

Zu den Aufgaben des Landesgeschäftsführers zählt insbesondere die Koordination der Arbeit innerhalb der Landesorganisation. Er ist für die Organisations-, Programm- und Öffentlichkeitsarbeit des Niederösterreichischen Seniorenbundes sowie für die Pflege der Beziehungen zur Bundesorganisation und den übrigen Landesorganisationen des Seniorenbundes, zu den Teilorganisationen der Österreichischen Volkspartei sowie zu den nahestehenden Verbänden verantwortlich.

Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe des Niederösterreichischen Seniorenbundes teilzunehmen.

In Organen, denen er nicht angehört, hat er beratende Stimme.

### § 25 Landesfinanzreferent

Der Landesfinanzreferent übt die Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen des Niederösterreichischen Seniorenbundes aus. Er sorgt für die Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel und trägt die Verantwortung für die zweckmäßige Verwaltung des Vermögens des Niederösterreichischen Seniorenbundes.

Der Landesfinanzreferent führt den Vorsitz im Finanzausschuss, der über alle Fragen berät, die den Finanzbereich, das Beitragswesen und das Vermögen der Landesorganisation betreffen. Der Finanzausschuss richtet erforderliche Anträge und Gutachten an das Landespräsidium und an den Landesvorstand.

Der Landesfinanzreferent erstellt den jeweiligen Voranschlag für das kommende Finanzjahr bis zum 30. 11. des laufenden Jahres und den Rechnungsabschluss bis zum 31. 5. des darauffolgenden Jahres.

## D FINANZEN

### § 26 Finanzgebarung

Die zur Durchführung der Aufgaben des Niederösterreichischen Seniorenbundes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge
  - b) durch Einkünfte aus Veranstaltungen und Unternehmungen
  - c) aus Subventionen, Spenden und Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen
1. Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Gemeinde-(Orts-)organisationen. Im übrigen erlässt der Landesvorstand die näheren Bestimmungen über die Art der Einhebung und die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge.
  2. Zweckgebundene Spenden, Schenkungen oder Erträge dürfen keine andere Verwendung finden.

### § 27 Finanzkontrolle

Die Prüfung der finanziellen Gebarung des Niederösterreichischen Seniorenbundes wird von mindestens zwei der drei gewählten Mitglieder der Finanzkontrolle durchgeführt.

Die Mitglieder der Finanzkontrolle dürfen keine anderen Funktionen auf Landesebene im Niederösterreichischen Seniorenbund ausüben.

Aufgaben der Finanzkontrolle:

- a) Kassenprüfung
- b) Buchhaltungskontrolle
- c) Prüfung der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- d) Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und ordnungsgemäßen Aufteilung der finanziellen Mittel
- e) Prüfung des Rechnungsabschlusses
- f) Bericht an den Landesseniorentag über das Ergebnis der Prüfungstätigkeit

Für die nachgeordneten Organe gelten für die Finanzkontrolle diese Bestimmungen sinngemäß.

## E KONTROLLEINRICHTUNGEN

### § 28 Verantwortlichkeit

Der Landesobmann, der Landesgeschäftsführer, der Landesfinanzreferent und alle Funktionäre und Mitarbeiter des NÖ Seniorenbundes sind an die Beschlüsse der Landesorgane gebunden und diesen gegenüber verantwortlich.

### § 29 Landesschiedsgericht

Zusammensetzung:

Der Landesseniorentag wählt fünf Mitglieder, darunter einen Vorsitzenden und einen Vorsitzendenstellvertreter sowie drei Ersatzmitglieder des Landesschiedsgerichtes. Diese dürfen keine anderen Funktionen im Niederösterreichischen Seniorenbund auf Landesebene bekleiden. Der Vorsitzende muss ein juristisches Studium abgeschlossen haben.

Zuständigkeit:

Das Landesschiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten, die im Organisationsbereich des Niederösterreichischen Seniorenbundes auftreten. Gegen seine Entscheidungen ist die Berufung an das Bundesschiedsgericht innerhalb von vier Wochen zulässig.

Verfahren:

Wenn binnen 6 Wochen nach einem behaupteten Anlassfall ein schriftlich begründeter Antrag beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes einlangt, ist ein Verfahren einzuleiten. Allfällige Verhandlungen sind nicht öffentlich. Jede Streitpartei kann eine Vertrauensperson als Beistand nennen. Vertrauenspersonen müssen Mitglieder des NÖ Seniorenbundes sein. Für das Verfahren gelten keine bestimmten Normen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

### **§ 30 Landeskontrollausschuss**

Der Landestag wählt den Landeskontrollausschuss. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landestag zum Vorsitzenden gewählt.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzendenstellvertreter.

Die Mitglieder des Landeskontrollausschusses müssen über Parteierfahrung verfügen. Sie dürfen weder Mitglieder des Landesvorstandes noch Dienstnehmer des Niederösterreichischen Seniorenbundes sein. Gehört ein Mitglied des Landeskontrollausschusses einem Organ an, das der Landeskontrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich in der Tätigkeit nicht mitzuwirken.

Aufgaben:

1. Der Landeskontrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Landesgruppe mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Finanzkontrolle und der schiedsgerichtlich anfallenden Angelegenheiten.  
Er ist insbesondere für die authentische Interpretation des Landesgruppenstatutes zuständig und überwacht weiters sowohl die Einhaltung desselben als auch die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse.
2. Der Landeskontrollausschuss wird von sich aus oder aufgrund eines Ersuchens des Landesobmannes, des Landespräsidiums oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Er berichtet dem Landespräsidium gegebenenfalls jährlich, ferner dem Landesseniorentag über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen. Im dringlichen Fall berichtet der Kontrollausschuss unverzüglich dem Landesobmann, und dieser berichtet dem Landespräsidium. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen machen und Anträge stellen.
3. Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer der Landesgruppe sind verpflichtet, dem Landeskontrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere ist dem Landeskontrollausschuss Akteneinsicht zu gewähren.
4. Die Mitglieder des Landeskontrollausschusses sind in ihrer Tätigkeit nur dem Landesseniorentag verantwortlich.

## **F EHRUNGEN**

### **§ 31 Ehrenmitglieder, Auszeichnungen, Abzeichen und Fahnen**

Verdienten Mitgliedern sowie um den Niederösterreichischen Seniorenbund besonders verdienten Persönlichkeiten kann die Ehrenmitgliedschaft oder ein Ehrenzeichen verliehen werden.

Ehrenzeichen sind:

- a) die Ehrennadel in Gold – Bund, Gold – Land, Silber – Bund, Silber – Land, Bronze
- b) sonstige Auszeichnungen

Nähere Bestimmungen erlässt der Landesvorstand durch die Ehrenzeichen-Richtlinien.

Die Gliederungen des Niederösterreichischen Seniorenbundes können Fahnen und Wimpel mit dem offiziellen Abzeichen des NÖ Seniorenbundes führen.

## G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 32 Kandidatennominierung, Briefwahl

1. Der Landesvorstand kann die Organe der Gemeinde- und Bezirksgruppen ermächtigen, die Kandidaten für allgemeine politische Wahlen bzw. Besetzungsvorschläge für Interessensvertretungen zu beschließen, so ferne dem NÖ Seniorenbund ein Vorschlagsrecht zukommt. Dasselbe gilt für die Nominierung von Vorwahlkandidaten der Volkspartei Niederösterreich.
2. Bei allen Organwahlen können die ordentlichen Delegierten, die an der Teilnahme am Organtag verhindert sind, ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Dies ist nicht möglich, wenn für den wahlberechtigten Delegierten ein Stellvertreter an der Versammlung teilnimmt.

### § 33 Geschäftsordnung (GO)

1. Der Landesvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sie darf dem Landesgruppenstatut nicht widersprechen.
2. Für alle Organe auf Bezirks-, Teilbezirks- und Gemeinde-(Orts)ebene gelten die Bestimmungen dieses Statuts sinngemäß.
3. Soweit das Landesgruppenstatut keine Regelung enthält, sind die analogen Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes der Volkspartei Niederösterreich bzw. das Bundesorganisationsstatutes des Österreichischen Seniorenbundes anzuwenden.

### § 34 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Bestimmungen des Landesgruppenstatutes sind für alle Organe und Mitglieder des NÖ Seniorenbundes bindend. Diese Novelle tritt mit Beschlussfassung durch den 14. außerordentlichen Landesseniorentag vom 29. Jänner 2013 in Grafenwörth in Kraft.

Redaktion:

Landesgeschäftsführer StR Herbert BAUER und Walter HANSY